



AMTSBLATT

der STADT BLANKENHAIN

23. Jahrgang

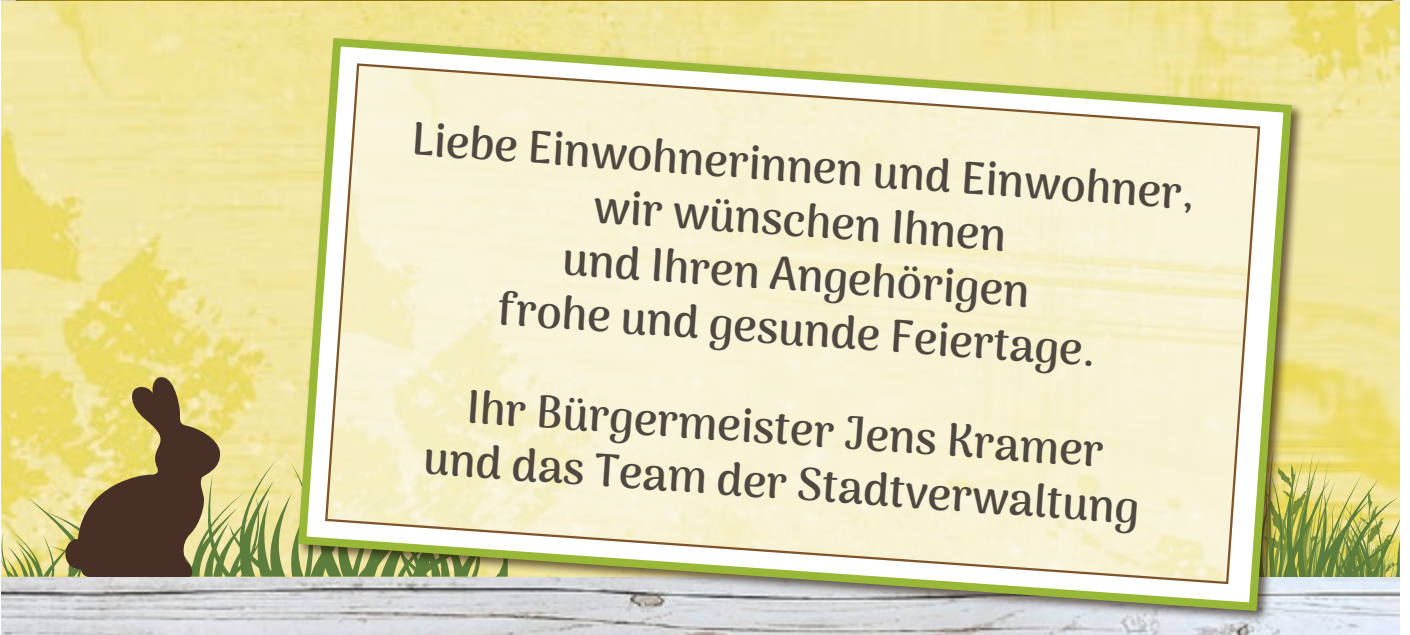
Donnerstag, den 17. April 2025

Nr. 3/2025



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wir wünschen Ihnen
und Ihren Angehörigen
frohe und gesunde Feiertage.

Ihr Bürgermeister Jens Kramer
und das Team der Stadtverwaltung



Mit den Ortsteilen:

- | | | | |
|--------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------|
| Altdörfeld/Neudörfeld | Dröbnitz/Wittersroda | Großlohma/Kleinlohma | Hochdorf |
| Keßlar/Lotschen/Meckfeld | Krakendorf/Rettwitz | Lengefeld | Neckeroda |
| Niedersynderstedt | Rottdorf | Saalborn | Schwarza |
| | Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt | Thangelstedt | Tromlitz |

Was uns bewegt....



Nachdem der Frühling bereits erste sichtbare Spuren hinterlässt und die Tage nicht nur länger, sondern auch wärmer werden, „putzen“ sich unsere Ortsteile und die Kernstadt wieder heraus. Viele engagierte Einwohnerinnen und Einwohner haben sich an den vergangenen Wochenenden wieder zum alljährlichen Frühjahrspatz zusammengefunden. Ohne deren Engagement wäre unsere Stadt sicher nicht ganz so liebenswert. Vielen Dank an alle Ortsteilbürgermeister und Einwohner, die sich jedes Jahr auf diese Weise engagieren.

Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit werden uns wieder einige Baustellen begleiten, die unseren täglichen Ablauf etwas erschweren. So wird die L1060 Richtung Magdala vor Loßnitz teilsaniert und bleibt bis voraussichtlich Ende September voll gesperrt. Eine notwendige Brückensanierung in Schwarzza wird voraussichtlich bis Ende Juni zu Einschränkungen führen. Die jeweiligen Umleitungen sind ausgeschildert.

Zwei weitere Baumaßnahmen werden uns im Jahr 2025 nach Erteilung der Baugenehmigungen beschäftigen. Zum einen können wir mit dem Kindergartenneubau endlich beginnen und zum anderen werden wir in diesem Jahr auf dem Gelände des ehemaligen Trockenwerkes in Blankenhain eine Freizeitanlage errichten. Beide Projekte stellen einen echten Mehrwert für unsere Stadt dar und werden das Angebot für Familien und Jugendliche bereichern.

Auch in diesem Jahr wird wieder eine renommierte Fußballmannschaft bei uns zu Gast sein. Die deutsche U21 Nationalmannschaft wird sich in Blankenhain vom 26.05.2025 bis 04.06.2025 auf die Fußball-Europameisterschaft vorbereiten. Wir werden Sie, sofern nähere Angaben bekannt sind, über aktuelle Ereignisse informieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes Osterfest.

Ihr
Jens Kramer
 Bürgermeister
 und das Team der Stadtverwaltung

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
 Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen

besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztebereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land
 Telefon: 116 117

Beratungsservice vor Ort



Versicherte bekommen kostenfreie Beratung zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von Renten wegen Erwerbsminderung, wegen Alters oder Todes. Zur Terminvereinbarung erreichen Sie Ihren Versichertenältesten Ingo Torborg per Telefon unter 03644-8779952 (montags - donnerstags, 19:30 - 20:15 Uhr) oder unter 03644-540769 (dienstags und freitags 09:00 - 12:00 Uhr) per E-Mail unter ingo.torborg@online.de (bitte mit Angabe Ihres Wohnortes)

Die nächsten Termine finden statt:

am Mittwoch, dem 07.05.2025
 am Freitag, dem 30.05.2025 sowie
 am Mittwoch, dem 02.07.2025

Ihre Versichertenältesten Angela und Gerhard Lorenz erreichen Sie zur Terminvereinbarung per Telefon unter 036459-589260 (montags - freitags 17:00 - 18:00 Uhr)



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain **Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes **Bezugsmöglichkeit:** Bei Bedarf können Sie Einzel-exemplare zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis in eigener Sache

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Blankenhain www.blankenhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain am **03.04.2025** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift, öffentlich aus.

Blankenhain, 04.04.2025

Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 13-04/2025

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.02.2025

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.02.2025 genehmigt.

Beschluss-Nr. 14-04/2025

Anpassung des Ortsteifonds gem. § 45 Abs. 6 ThürKO zum 01.01.2025

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Anpassung des Ortsteifonds gem. § 45 Abs. 6 ThürKO zum 01.01.2025 auf 6,50 € je Einwohner in den Ortsteilen, mit Stand der Einwohner zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres.

Anpassungen erfolgen in den Folgejahren entsprechend der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate.

Beschluss-Nr. 15-04/2025

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.
2. Die beiliegende Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 16-04/2025

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2024 - 2028

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028.
2. Der Finanzplan und das zugehörige Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 17-04/2025

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2021-2027

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021-2027 mit Entwurf vom 13.03.2025.
2. Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2021-2027 vom 13.03.2025 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 19-04/2025

Auftragsvergabe zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 2 Baustelleneinrichtung

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 2 Baustelleneinrichtung in Höhe von 80.028,64 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Proklima GmbH Gebäudesanierung & Baulogistik, Nordostpark 76, 90411 Nürnberg zu vergeben.

Beschluss-Nr. 20-04/2025

Auftragsvergabe zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 3 Baustrom

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 3 Baustrom in Höhe von 34.797,81 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Boels Rental Germany GmbH, Robert-Koch-Straße 30, 55129 Mainz zu vergeben.

Beschluss-Nr. 21-04/2025

Auftragsvergabe zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 4 Erdarbeiten und Rohbau massiv

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 4 Erdarbeiten und Rohbau massiv in Höhe von 1.352.569,21 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma B&V GmbH, Hoch-, Kabel- und Tiefbau, Beim Weidige 21, 99510 Apolda zu vergeben.

Beschluss-Nr. 22-04/2025

Auftragsvergabe zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 8 Blitzschutzanlage

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 8 Blitzschutzanlagen in Höhe von 20.232,56 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma BEP Blitzschutzanlagen GmbH Remsa, Hauptstraße 1, 04603 Windischleuba / Ortsteil Remsa zu vergeben.

Beschluss-Nr. 23-04/2025

Auftragsvergabe zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 10 Aufzugsanlagen

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum Kindergartenneubau Blankenhain - LOS 10 Aufzugsanlagen in Höhe von 57.591,24 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma OTIS GmbH & Co., Heinrich-Hertz-Straße 8, 07552 Gera zu vergeben.

Beschluss-Nr. 24-04/2025

Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 25.02.2025 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 25.02.2025 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss-Nr. 25-04/2025

Mittelanmeldungen der Freien Träger zur Betreuung der Kindergärten „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain, „Zwergenvilla“ Thangelstedt und „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2025.

Der Stadtrat nimmt die Mittelanmeldung der drei Kindergärten

1. „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain
2. „Zwergenvilla“ Thangelstedt
3. „St. Martin“ Keßlar

mit der Sonderregelung aus 2018 und 2021, den drei Kindergärten eine Pauschale in Höhe von jeweils 500 € für Telefon/Porto/Bürobedarf und Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 200,00 Euro pro Kind bis zur Neuregelung der Förderrichtlinie zur Verfügung zu stellen, zur Kenntnis und beschließt der Aufnahme in den Haushalt 2025.

Die Mittelanmeldungen der drei Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 26-04/2025

Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Der Stadtrat wählt als Schiedsfrau (Schiedsperson) für die Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Blankenhain für die Dauer von fünf Jahren Frau Ursula Luge, Blankenhain.

Beschluss-Nr. 27-04/2025**Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stadt Blankenhain**

1. Die in den Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB enthaltenen Anregungen hat der Stadtrat entsprechend Anlage zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage)

- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 210, Trägerbeteiligung
- Landratsamt Weimarer Land, Bauamt/ Kreisplanungsamt
- Thüringer Landesanstalt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar
- Thüringer Forstamt Bad Berka
- Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie
- Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Zweigstelle Erfurt
- Landesbetrieb f. Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda
- Tauber Delaborierung GmbH
- Wasserversorgungszweckverband Weimar
- Zweckverband der Abwasserentsorgung u. Wasserversorgung JenaWasser
- Stadtwerke JenaNetze GmbH
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG
- GDMcom
- BUND Thüringen
- Landesanglerverband Thüringen Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
- NABU Thüringen e.V.
- Verband für Angeln und Naturschutz e.V.

b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Thüringisches Landesamt f. Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege Petersberg
- Deutscher Wetterdienst Leipzig
- Industrie- und Handelskammer Erfurt
- Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thüringer Fernwasserversorgung
- MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH
- 50hertz Transmission GmbH
- Deutsche Telekom AG T-Com
- Thüringer Polizeidirektion Jena
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesgemeinschaft Thüringen e.V.
- Arbeitskreis Heimischer Orchideen Thüringen e.V.
- Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
- Stadt Bad Berka

c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tage der Beschlussfassung nicht geäußert:

- Kreishandwerkerschaft Weimarer Land
- Bundesagentur für Arbeit Weimar
- Bundesamt f. Immobilienaufgaben Erfurt
- Kreiskirchenamt Eisenach
- Handwerkskammer Erfurt
- Deutsche Bahn AG
- Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH
- Thüringer Liegenschaftsmanagement Erfurt
- Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen
- Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Stadt Rudolstadt
- Gemeinde Rittersdorf über Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

- Gemeinde Milda über VG „Südliches Saaletal“
- Gemeinde Bucha über VG „Südliches Saaletal“
- Gemeinde Reinstädt über VG „Südliches Saaletal“
- Gemeinde Mechelroda über VG Mellingen
- Gemeinde Buchart über VG Mellingen
- Gemeinde Kiliansroda über VG Mellingen
- Stadt Magdala über VG Mellingen

d) Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wurden Anregungen/Bedenken durch 4 Bürger/innen vorgebracht.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
3. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
4. Das Abwägungsprotokoll (Anlage) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Beschluss-Nr. 28-04/2025**Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain**

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 03.04.2025 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Februar 2025 maßgebend.

2. Die Änderungsbereiche sind in der Anlage des Beschlusses dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung auf der Website der Stadt Blankenhain und einer zusätzlichen öffentlichen Auslage durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird.
4. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planänderung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
5. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.
Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:
 - Umweltbericht
 - Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden
6. Der Beschluss zur 3. Änderung wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 30-04/2025**Auftragsvergabe zum Grundhaften Straßenbau und Sanierung Durchlass im Bereich Keßlar Nord**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag zum grundhaften Straßenbau und Sanierung eines Durchlasses im Bereich Keßlar Nord in Höhe von 139.986,02 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma SPIE Versorgungstechnik GmbH, Schwanseestraße 94, 99427 Weimar zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt über Nachträge innerhalb der Geschäftsordnung im Rahmen des maximalen Haushaltsansatzes der 63000.94006.011 zu entscheiden.

Beschluss-Nr. 31-04/2025**Ermächtigung des Bürgermeisters zur Genehmigung von Nachträgen im Rahmen des Neubaus des Kindergartens „Waldgeister“**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachträge, die im Rahmen des Projekts Kindergartenneubau „Waldgeister“ entstehen, bis zu einem Betrag von 75.000 € netto je Nachtrag zu genehmigen, ohne dass eine erneute Stadtratssitzung erforderlich ist, sofern das Gesamtvolumen der in der HH-Stelle 46400.94000.999 zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten wird.

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat regelmäßig in den Sitzungen über die vorgenommenen Nachträge. Diese Ermächtigung gilt für die gesamte Dauer des Projektes und umfasst alle erforderlichen Anpassungen und Änderungen im Zuge der Bauausführung.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **13.03.2025** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Genehmigung der Niederschrift zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain aus.

Blankenhain, 14.03.2025

**Kramer
Bürgermeister**

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.01.2025

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.01.2025 genehmigt.

Beschluss-Nr. HFA 03-03/2025

Mitteilung über Auftragsvergaben von Maßnahmen mit einem Auftragswert bis 75.000 €

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für den Kauf eines Fusio Canter 7C18 Abrollkipper einschließlich Abrollbehälter City-Steinmulde, City-Pritsche mit Stahlbordwand, City-Abrollbehälter und Abrollrahmen für Streuer an die Firma Walther-Kommunaltechnik, Gewerbestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg in Höhe von 118.571,60 € brutto zu vergeben.

Mitteilungsanzeige-Nr. HFA 04-03/2025

Mitteilung über Auftragsvergaben von Anschaffung Geräte über 5.000,00 €

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Mitteilungsanzeige über Auftragsvergaben von Anschaffung von 23 Samsung A9+ Tablet mit einem Auftragswert 5.044,95 € zur Kenntnis.

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der Sitzung des Bauausschusses am **11.03.2025** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 12.03.2025

**Lüsann Wachtelborn
Bauausschussvorsitzende**

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 28.01.2025

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 28.01.2025 genehmigt.

Beschluss-Nr. BA 04-03/2025

Auftragsvergabe zur Sanierung der Brücke BW 35 über die Schwarza in der Ortslage Schwarza

Der Bauausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für Sanierung der Brücke BW 35 über die Schwarza in der Ortslage Schwarza in Höhe von 129.541,20 € an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Strabag AG, Zur Schafshöhe 4, 04435 Schkeuditz, OT Hayna zu vergeben.

Haushaltssatzung der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 19 i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.773.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.758.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v. H
 - b) für die Grundstücke (B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 401 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Blankenhain, 04.04.2025

**Stadt Blankenhain
Kramer
Bürgermeister**

(Siegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 03.04.2025 mit Beschluss-Nr. 15-04/2025 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 mehrheitlich beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.04.2025, Az.: 11.90.03-22-1, den Eingang der Haushaltssatzung der Stadt Blankenhain bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 60 Abs. 1 S. 2, § 57 Abs. 3 S. 2 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 ThürKO in der Zeit vom 22.04.2025 bis einschließlich 07.05.2025 in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstr. 4, Zimmer 215 (Kämmerei / Finanzverwaltung) zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Blankenhain, 04.04.2025

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain vom 25.02.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain die folgende Verwaltungskostensatzung.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Blankenhain erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten und Benutzungsgebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Blankenhain

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

- Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
 2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder

Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain vom 15.10.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 04.04.2025

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 03.04.2025 mit Beschluss-Nr. 24-04/2025 Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain einstimmig beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.04.2025, Az.: 11.90.05-17-1, den Eingang der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 60 Abs. 1 S. 2, § 57 Abs. 3 S. 2 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Blankenhain, 07.04.2025

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain

Teil A - Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage- in € -
1	Gebühren		
	Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
	wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50 mindestens 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	15,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: • Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, • Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützung und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, • Totenscheine, Bestattungsscheine, • Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	22,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	22,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	21,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	18,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	7,50
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,86
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Teil B - Besondere Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Leistungsgegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten - in € -
1.	Fachbereich Zentrale Dienste/Personal/Bürgerservice/Ordnung und Sicherheit		
1.1	Private / kommerzielle Bekanntmachungen in den Verkündungstafeln und digitale Stelen der Stadt Blankenhain	pro Woche/ Verkündungstafel	2,00
2.	Fachbereich Bauverwaltung		
2.1	Sondernutzung auf Widerruf a) Zustimmung zur Gestaltung des Anlegens einer Grundstückszufahrt	Einmalig	35,00
2.2	Vorkaufsrechtserklärung Erteilung einer Erklärung zu Nichtausübung eines städtischen Vorkaufsrechtes (Gebühr nach Geschäftswert des Notarvertrages) a) bis 100.000 € b) bis 250.000 € c) ab 250.001 €	richtet sich nach Kaufpreis	25,00 50,00 70,00
2.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 und 145 BauGB		25,00
2.4	Genehmigung nach § 63 ThürBO		35,00
2.5	Genehmigung nach § 64 ThürBO		75,00
2.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses		100,00 50,00
2.7	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung		50,00
2.8	Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen aus der Weiterberechnung von Kosten, die der Kostenschuldner verursacht hat z. B. Grundbuchauszüge, Wertgutachten u.a.		2,50
2.9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB und § 66 ThürBO		50,00
2.10	Baumfällgenehmigung	je ersten genehmigungspflichtigen Baum für jeden weiteren Baum	20,00 5,00
2.11	Hausnummernvergabe bzw. Änderung	je Hausnummer	30,00
3.	Kämmerei/Friedhofsverwaltung		
3.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern, Abgaben und Gebühren	je Bescheinigung	6,00
3.2	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	je Marke	5,00

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“ – Stadt Blankenhain / OT Hochdorf

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain am 26.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 59-09/2024) für die Aufhebungssatzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Hochdorf“ - Stadt Blankenhain/OT Hochdorf gefasst. Maßgebend ist die Planfassung vom Juni 2024.

Die Aufhebungssatzung wurde dem Landratsamt Weimarer Land als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht beanstandet. Die Aufhebungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hochdorf:

Flur 1

vollständig: 1, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 12, 13, 15/1, 25, 26/2, 30, 31/1, 32, 33, 36/1, 37/2, 42/3, 42/4, 43/2, 45, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 51/2, 51/3, 52/2, 52/4, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 55/3, 56/1, 58/1, 58/2, 59, 60/2, 62/1, 68/4, 78/1, 78/2, 81, 81/1, 82/1, 87/1, 87/3, 87/4, 93/1, 94, 96, 99, 99/1, 99/2, 101/3, 101/4, 104/1, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 105/1, 106/1, 106/2, 109, 110/2, 111, 118/1, 118/2, 119, 120, 121/1, 122, 122/1, 124/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 130/2, 131, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/8, 132/9, 132/14, 133/4, 700, 701, 703, 705

teilweise:

12/1, 15/2, 17/5, 17/6, 18, 26/1, 31/2, 60/1, 62/2, 68/1, 68/3, 70/1, 76/2, 105/2, 107/1, 108/3, 110/1, 110/3, 698

Flur 2

vollständig:

150/1, 152/4, 152/6, 153/3, 153/8, 153/10, 153/11, 154/1, 154/2, 154/6, 154/7, 154/10, 154/11, 154/17, 154/18

teilweise:

150/2, 151, 153/7, 153/9, 155/7, 155/8

Flur 4

vollständig:

356/5, 360/1, 361/4, 361/5, 362/7, 362/8, 362/9, 362/10, 362/11

teilweise:

360/3, 361/8, 361/9, 361/12, 362/12, 362/14, 363, 364/1, 365/4, 365/7, 366, 383/6, 414, 415/2, 416/1

Flur 5

teilweise:

417, 450, 453/1

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung ist dem in der Anlage dargestellten Lageplan (mit roter Linie umrandet) zu entnehmen.

Die Satzung mit Planzeichnung und Begründung kann in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag/Mittwoch/ von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag

Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Blankenhain abrufbar:

<https://www.blankenhain.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu bean-

tragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Blankenhain, den 04.04.2025

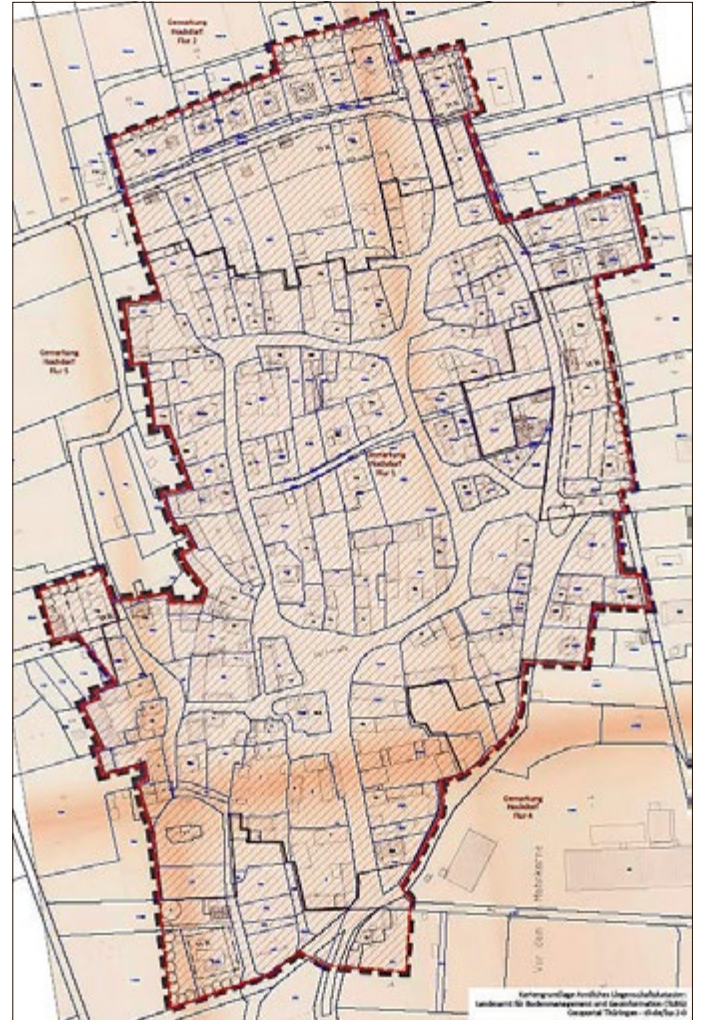
Kramer

Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (rote Umrandung - unmaßstäblich)



Öffentliche Bekanntmachung

der Auslegung des 2. Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 03.04.2025 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Februar 2025 maßgebend.

Anlass der Planung:

Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Übernahme der Inhalte (Gebietscharakter) in Aufstellung befindlicher bzw. bereits rechtswirksamer Bebauungspläne und Satzungen, die Klarstellung von vorhandenen Nutzungen und die Ausweisung von Bauflächen. Die 3. Änderung beinhaltet Änderungen / Korrekturen innerhalb von 13 Teilflächen, die im nachfolgenden inhaltlich dargestellt sind:

Teilbereich 1

Wohnbaufläche / gemischte Baufläche Am Steintisch

- Änderung von Grünfläche in eine Wohnbaufläche unter Beachtung der Bestandsnutzung

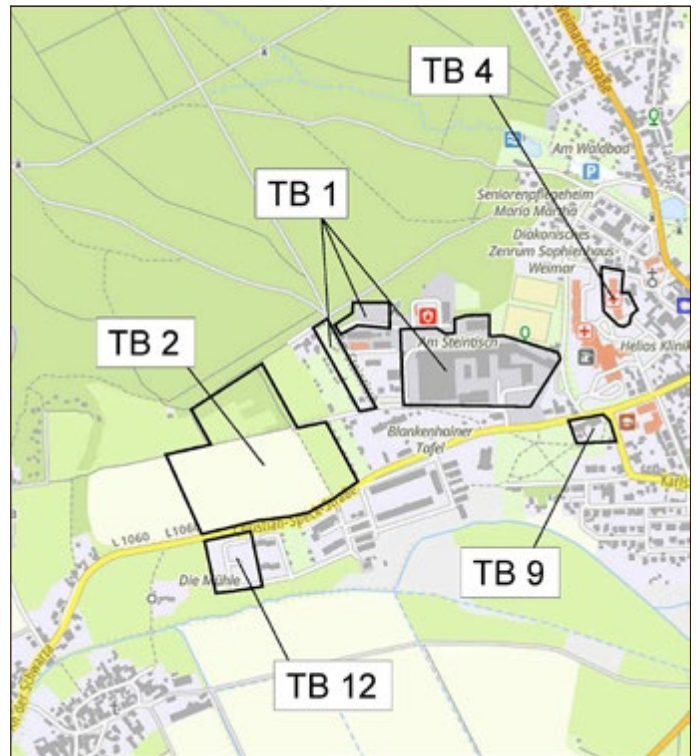
- Änderung von Gewerbefläche in gemischte Baufläche aufgrund des Wegfalls des Porzellanwerks; Klarstellung der gemischten Baufläche hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung
- **Teilbereich 2**
Wohnbaufläche Christian-Speck-Straße
 - Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche und A/E-Flächen
- **Teilbereich 3**
Bebauungsplangebiet „Vor dem Buckel“
 - Wegfall der Erweiterungsfläche, Reduzierung der A/E-Fläche
 - Klarstellung von Inhalten gemäß rechtswirksamer Bebauungsplanänderung
- **Teilbereich 4**
gemischte Baufläche Carolinenstraße
 - Änderung Sondergebietsfläche „Klinik“ in gemischte Baufläche (Vorbereitung Gebäudeumnutzung)
- **Teilbereich 5**
gemischte Baufläche Obersynderstedt
 - Änderung Grünfläche in gemischte Baufläche (tatsächliche Nutzung)
- **Teilbereich 6**
VBP „Verlagerung REWE-Markt Blankenhain“
 - Änderung Sonderbaufläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsgrün
- **Teilbereich 7**
gewerbliche / gemischte Bauflächen Meckfeld
 - Änderung von gemischter Baufläche / Fläche für die Landwirtschaft (Nachnutzung vorhandener Bebauung) in gewerbliche Baufläche
 - Änderung von Grünfläche in gemischte Baufläche
- **Teilbereich 8**
gemischte Baufläche Loßnitz
 - Änderung Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche gem. tatsächlicher Flächennutzung
- **Teilbereich 9**
Wohnbaufläche Karlstraße
 - Änderung von Gemeinbedarfsfläche (Wegfall Schulnutzung) in Wohnbaufläche

- Darstellung der geplanten Freizeit- und Erholungsfläche im Zusammenhang mit der Teilaufhebung des VBP „Verlagerung REWE-Markt“
- Übernahme der Ergebnisse rechtswirksamer Planungen
- Überarbeitung der Planzeichnung, Begründung und des Umweltberichtes
- neue Nummerierung der Teilbereiche auf Grund erfolgter Rechtswirksamkeit von Planungen

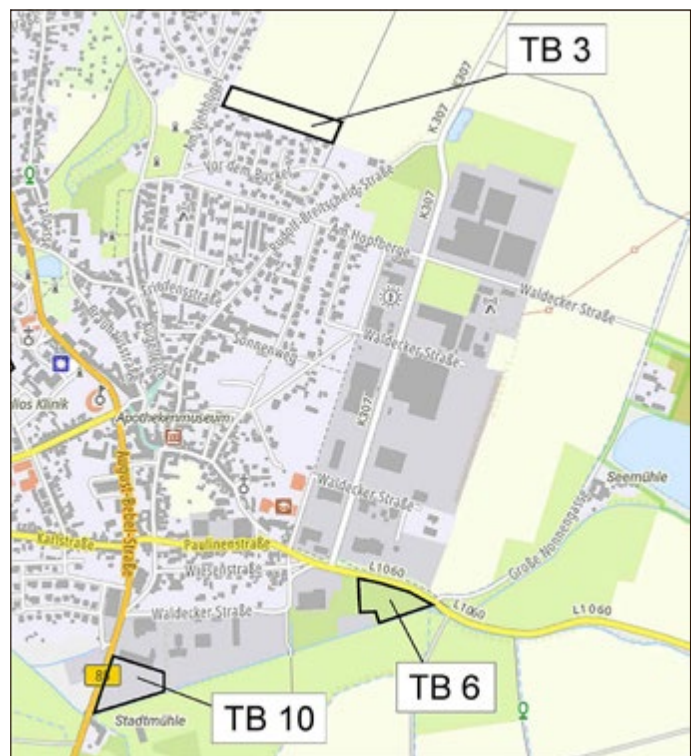
Lage der durch die 3. Änderung betroffenen Flächen:

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 13 Teilflächen der 1. FNP-Änderung ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen (unmaßstäbliche Darstellung)

Teilbereiche 1, 2, 4, 9 und 12 (Blankenhain)



Teilbereiche 3, 6 und 10 (Blankenhain)



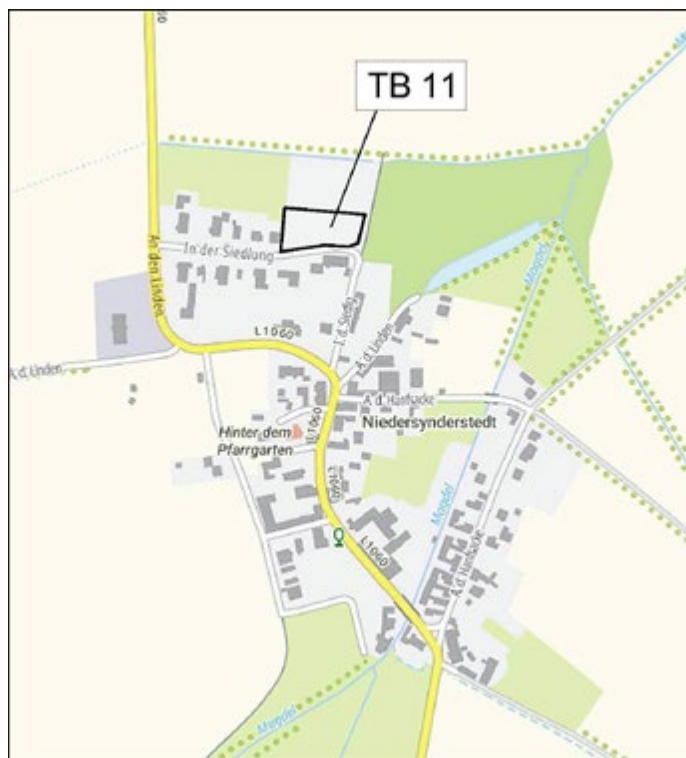
In den Teilbereichen 10 - 13 erfolgte eine Übernahme der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aus den rechtswirksamen Bebauungsplänen bzw. Satzungen (Anpassung des Flächennutzungsplandarstellung):

- **Teilbereich 10**
VBP „Verlagerung Lebensmittelmarkt Blankenhain“
 - Darstellung Sondergebietsfläche großflächiger Einzelhandel/Lebensmittelmarkt und Ausgleichsfläche
- **Teilbereich 11**
Ergänzungssatzung Niedersynderstedt
 - Darstellung Wohnbaufläche
- **Teilbereich 12**
Wohnbaufläche Tannrodaer Straße
 - Darstellung Wohnbaufläche
- **Teilbereich 13**
Wohnbaufläche Rottdorf
 - Darstellung Wohnbauflächen

In den 2. Entwurf wurde Folgendes im Ergebnis der Beteiligung zum 1. Entwurf sowie auf Grund der zeitlichen Entwicklung eingearbeitet:

- Überarbeitung Bevölkerungsprognose/Wohnbauflächenbedarfsentwicklung
- Aktualisierung der Baulücken / Leerstände und Anpassung des Beiplanes
- Überprüfung der Planflächen/Flächendarstellungen
- Anpassung von Flächendarstellungen gemäß Bestand bzw. gemäß geplanter Nutzung

Teilbereich 11 (Niedersynderstedt)



Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand: Februar 2025) wird gemäß § 3 (2) BauGB

vom 22.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025

auf der Website der Stadt Blankenhain <https://www.blankenhain.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Zusätzlich können die Planunterlagen in der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Öffnungszeiten

- Montag von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Plan vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an r.wendler@blankenhain.de zu übermitteln. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der schriftlichen oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahme zu den o.g. Dienstzeiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden per mail beteiligt und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Umweltprüfung

Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu integrieren.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge	Inhalte / Themen
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/ Fachgesetzen • Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der 1. Änderung auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Boden, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser • Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich • Aussagen zum Monitoring

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind in den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs.1 und Abs. 2 BauGB zur 3. FNP-Änderung innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Urheber	Themenbereiche
Thüringer Landesverwaltungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Bauflächenentwicklung/ Wohnbauflächenprognose • Lage in der Trinkwasserschutzzone • Darstellung von Ausgleichsflächen • Flächengröße der Planflächen
Landratsamt Weimarer Land	<ul style="list-style-type: none"> • Biotope im Umfeld von Änderungsbereichen • Darstellung von Ausgleichsflächen • Lage im Landschaftsschutzgebiet • Trinkwasserschutzzone • Hochwasserschutz • Lärm • Altlasten • Denkmale / Hinweise zum Denkmalschutz • Hinweis zu Stauanlagen
Thüringer Forstamt	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu Waldflächen
Thüringer Landesanstalt f. Umwelt und Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Stauanlage • Lage von Teilflächen im LSG • Lage von Teilflächen in Wasserschutzgebieten/geplanten Wasserschutzgebieten • Aussagen zum Lärm • Hinweise zur Deponie Blankenhain
Landwirtschaftsamt Sömmerda	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug landwirtschaftlicher Fläche • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen • Erhalt landwirtschaftlicher Zuwegungen
Wasserversorgungszweckverband Weimar	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzzonen
Stadtwerke JenaWasser	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasser, Regenrückhaltung
NABU Thüringen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation von Eingriffen
BUND Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelung von Flächen
Landesanglerverband	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutz
Verband f. Angeln u. Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche • Eingriffe in wasserführende Schichten • Erhaltung landschaftlicher Strukturen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und der ThürDSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Blankenhain, den 04.04.2025

Bürgermeister

Siegel

Verkauf Aufsitzrasenmäher

Die Stadt Blankenhain verkauft ihren alten Aufsitzrasenmäher (Typ ETESIA) meistbietend. Das Gerät war viele Jahre im Freibad zur Grünanlagenpflege im Einsatz. Der Rasenmäher ist reparaturbedürftig und nicht einsatzbereit.

Es sind keine Fahrzeugdokumente vorhanden, das Alter beträgt ca. 20 Jahre. Gebote bitte per Post oder Mail an die Stadtverwaltung Blankenhain.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich (Vorarbeiter Bauhof, Herr Prokopp Tel. 0160 4172978).

Die Angebotsfrist endet am Freitag den 16. Mai 2025.

Postadresse

Stadtverwaltung Blankenhain

Marktstraße 4

99444 Blankenhain

Mailadresse

stadt@blankenhain.de



Sonstige amtliche Mitteilungen

Schließtage und geänderte Öffnungszeiten im Mai


Die Stadtverwaltung bleibt am **02.05.2025** und **30.05.2025** geschlossen.

Die Öffnung des Bürgerbüros am ersten Samstag im Monat verschiebt sich auf den **10.05.2025** zur gewohnten Zeit von **10.00 bis 12.00 Uhr**.

Stadtverwaltung Blankenhain

Vollsperrung durch Brückensanierungsarbeiten in Schwarza

Im Zeitraum vom 12. Mai 2025 bis voraussichtlich 27. Juni 2025 ist die Zufahrtsbrücke von der Landesstraße in die Ortslage Schwarza aufgrund von Sanierungsarbeiten voll gesperrt. Eine Umleitung wird ausgeschildert.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie um Ihre Unterstützung bei der Erhaltung und Pflege unserer Wanderwege bitten. Sollten Ihnen beschädigte oder schwer lesbare Wegweiser aufgefallen sein, bitten wir Sie höflichst, uns unter der Telefonnummer 036459 - 44030 oder per E-Mail an b.riedel@blankenhain.de zu informieren.

Idealerweise senden Sie uns ein Foto des betreffenden Schildes sowie eine präzise Angabe des Standorts. Zudem sind wir dankbar für freiwillige Helferinnen und Helfer, die bereit sind, die Wanderwege gemeinsam mit uns abzugehen, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Behebung oder Erneuerung einzuleiten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!
Stadtverwaltung Blankenhain – Tourismus

Nichtamtlicher Teil

Blankenhain und Ortsteile

Eine sonnige Frauentagswanderung

Auch in diesem Jahr luden wir am 07. März wieder herzlich zur traditionellen Frauentagswanderung ein. 24 Menschen schnürten ihre Wanderschuhe, packten ihre Rucksäcke und schlossen sich uns an. Die rund 10 Kilometer lange Route führte uns bei schönstem Sonnenschein von Müllershausen durch das malerische Pfingsttal nach Lohma. Nach einer Stärkung im Dorfgemeinschaftshaus führten uns zwei Anwohnerinnen durch die Geschichte von Klein- und Großlohma, vom Kindergarten über die Kirche zum Glockenturm.

Weiter ging die Wanderung auf den Holzberg und dort war es Zeit für eine musikalische Einlage: das eigens interpretierte Blankenhainer Wanderlied von Dr. Vogler.

Unser Wanderweg führte uns Richtung Kötsch, dort angekommen konnten wir die Aussicht auf dem Carolinenturm genießen. In der Gaststätte Müllershausen ließen wir den Tag gemeinsam ausklingen.

Dank der gemeinsamen Planung, dem herrlichen Wetter und der freundlichen Wandergruppe wurde es ein rundum gelungener Tag! Wir bedanken uns herzlich bei Edith Hartung und Waltraud Franke aus Lohma, Martin Töpfer vom Kötschberggemeinde e.V. sowie bei allen Wanderfreunden und freuen uns bereits auf unser Wiedersehen im Herbst!

Bis dahin senden wir die besten Grüße!

Bonnie-Sue Riedel (Tourismus Stadt Blankenhain)
Paula Schmidt (Dorfkümmerein Blankenhain)
Madeleine Helbig und Mandy Petri (ALEKS-Projekt)



Frühlingskochen mit den „Waldgeistern“

Am 3. April herrschte wieder fröhliches Treiben im Schloss Blankenhain:

Die Vorschulkinder der Kita „Waldgeister am Steintisch“ waren zu Gast und erlebten gemeinsam mit engagierten Mitgliedern des Aktivtreffs ein buntes und genussvolles Frühlingskochen.



Auf dem Speiseplan standen Nudeln mit Würstchengulasch, frische Salate und leckere, selbst gebackene Quarkbällchen. Mit großer Begeisterung schnippelten die Kinder Gemüse, deckten die Tische und schlüpfen in unterschiedliche Rollen: Ob als kleine Köchinnen und Köche, Kellnerinnen und Kellner, Bäckerinnen und Bäcker oder Salatexperten und - experten. Alle waren mit vollem Einsatz dabei.

Neben dem Kochen wartete auch ein kreatives Highlight auf die Kinder:

Am Basteltisch gestalteten die Kinder gemeinsam mit der Dorfkümmern niedliche Osterhasen aus Blumentöpfen - ein echter Hingucker und eine schöne Erinnerung an diesen besonderen Tag. Ein herzliches Dankeschön geht an die Kinder und ihre Erzieherinnen, die fleißigen Helfer des Aktivtreffs sowie an unsere Dorfkümmern - für einen herzerwärmenden und gelungenen Vormittag voller Lachen, Kreativität und Gemeinschaft.

Stadtverwaltung Blankenhain/Tourismus



Spielplatzeinsatz in Hochdorf

Am Samstag Nachmittag (5.4.2025) wurden alle jungen Eltern mit ihren Kindern vom Ortsteilrat Hochdorf aufgerufen zum Frühjahrsputz auf den Spielplatz zu kommen um diesen für die neue Saison wieder blitzblank zu machen. Dem Aufruf kamen ca. 15 Kinder mit ihren Eltern nach. Es wurde der Sand unter den Spielgeräten sowie der Rasen von heruntergefallenen Ästen und Resten von Laub und Kastanien befreit, neuer Sand aufgefüllt, das Spielgerätehaus aufgeräumt und gesäubert und natürlich auch alles gleich wieder ausgetestet. Die Kleinen kamen ebenso wie die Großen mit ihren Kindertraktoren mit Hängern, Schubkarren, allerlei Rechen Harken, Besen und Schaufeln um fleißig mit zu helfen.

In Anschluss gab es Bratwürste und Getränke zur Belohnung.

Der Ortsteilrat dankt allen fleißigen Helfern

**Foto Doreen Beutel
Ortsteilratmitglied**



Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Krakendorf 2025

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Krakendorf/Rettwitz fand am 1. März im Dorfgemeinschaftshaus in Krakendorf statt. Es wartete auf die Kameraden eine umfangreiche Tagesordnung, die Wahlen des Wehrführers, des stellv. Wehrführers und des Jugendwartes standen an. Der Wehrführer, René Thiene freute sich, dass der Bürgermeister, Jens Kramer, der 1. Beigeordnete, Volker Anding und der Stadtbrandmeister, Manfred Nagel und auch die Orteilbürgermeisterin, Karin Sorge seiner Einladung gefolgt waren. Mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr 2024 in Form einer Präsentation informierte der Wehrführer über die Einsätze und Ausbildungen der Einsatzabteilung. Auch die aktuellen Zahlen der Jugendfeuerwehr, welche sich seit diesem Monat wieder über drei neue Mitglieder freuen kann, wurden durch den Wehrführer und den Jugendwart Marko Grimmer erläutert. Thiene gab den Gästen aus Blankenhain auch eine Aufgabe mit. Das 27 Jahre alte Feuerwehrrauto von Krakendorf/Rettwitz muss perspektivisch dringend erneuert werden. Das dies nicht sofort realisiert werden kann, verstand an diesem Abend jeder, muss aber zwingend in die Planung aufgenommen werden, so Wehrführer Thiene. Es folgten Beförderungen und Ehrungen:



Zum Oberfeuerwehrmann befördert: B. Beuscher

Zum Hauptfeuerwehrmann beför-D. Böttner, A. Hüniger, D. Geber, M. Bott

Ehrungen für aktive, pflichtgetreue Dienstzeit der Kameraden in diesem Jahr gab es für 10 und 25 Jahre.

Für 10 Jahre: D. Böttner, A. Hüniger, D. Geber, R. Miething

Für 25 Jahre: U. Lieber, M. Brückner

Grußworte der Gäste folgten. Der 1. Beigeordnete erwähnte positiv, dass die Anzahl der Einsatzkräfte bei den Krakendorfern konstant geblieben ist. Der Bürgermeister dankte allen Einsatzkräften, auch für die Unterstützung bei der Fanmeile, anlässlich der Fussballeuropameisterschaft, verwies auf die Werbung in den Medien mit positiven Effekten. Der Stadtbrandmeister und die Orteilbürgermeisterin schlossen sich den Vorrednern an.

Gewählt wurden:

Wehrführer: Rene Thiene

stellv. Wehrführer :Markus Brückner

Jugendwart: Marko Grimmer

Wir gratulieren den Gewählten recht herzlich und wünschen bei der Erfüllung der anstehenden Aufgaben viel Erfolg.

Karin Sorge

Ortsteilbürgermeisterin

FFW Jahreshauptversammlung Groß- und Kleinlohma

Am 8. März fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Groß- und Kleinlohma in der Gaststätte „Holzberg-schenke“ in Großlohma statt.

Unser Wehrführer Tino Lemser eröffnete die Versammlung. Er begrüßte Bürgermeister Jens Kramer, den stellv. Stadtbrandmeister Heiko Franke und alle Kammeraden und Gäste.

In den Ausführungen berichtete er, dass von den 165 Einwohnern 12 Männer in der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind. Davon haben 6 Männer den LKW-Führerschein, 6 Männer sind Maschinisten und 5 der 12 Kameraden Atemschutzgeräteträger.

Er begrüßte auch den neuen Kameraden Christian Trautmann, der seit letztem Jahr zur Einsatzabteilung gehört und die Ausbildung Atemschutzgeräteträger mit Truppführer besitzt.

Als neues Mitglied im Team konnte Toni Hartung begrüßt werden. Er hat vom 16.1. bis 23.2.2025 die Ausbildung als Truppmann und vom 27.2. bis 1.3. seine Sprechfunkausbildung in Blankenhain absolviert. Beide Lehrgänge haben ihm 86 Ausbildungsstunden abverlangt und im August möchte Toni sich zum Atemschutzgeräteträger ausbilden lassen. Stolz nahm er die Urkunde als „Truppmann“ entgegen.



In der Bilanz zählte der Wehrführer die Einsätze auf, 2 technische Hilfeleistungseinsätze, 4 Brandeinsätze und 5 Fehlalarmierungen. Der schwierigste Brandeinsatz war in Niedersynderstedt am 26. März 2024. Die Wasserversorgung war das größte Problem, erst zu wenig und dann das Wasser der Drehleiter von oben und das bei klirrender Kälte. Aber schnell kamen trockene Sachen, nach einem Hilferuf an zu Hause.

Etwas Gutes hatte dieser Einsatz dennoch. 19 Frauen und Männer aus dem Synderstedter Tal absolvierten 2025 den Grundlehrgang zum Truppmann und legten damit den Grundstein für einen neuen Feuerwehrstandort. Dieser soll in Tromlitz entstehen. Bis es soweit ist möchte der Tromlitzer Timo Parsch die Überbrückungszeit nutzen und mit Lohma zum Einsatz ausrücken.

Zusammenfassend dankte Tino Lemser seinen Kameraden für die über 125 Einsatzstunden und die geleisteten 417 Ausbildungsstunden.

Die gute Arbeit von Wehrführer Tino Lemser und seinem Stellvertreter Stefan Wohlfeld wurde durch ihre Wiederwahl bestätigt.

Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit erhielten sie und die Kammeraden auch von Herrn Kramer und Herrn Franke.

Alles Gute und unfallfreie Einsätze

Wehrführer Tino Lemser

Gebetsraum



Seit 40 Jahren gibt es in der Kirchgemeinde Blankenhain den Hausgebetskreis. Wie die ersten Christen trafen wir uns in unseren Häusern, um jeden Freitagabend gemeinsam zu beten. Nicht nur für unsere Anliegen, sondern auch für Gemeinde und Stadt. Bis zu ihrem Ruhestand gehörte auch Familie Widiger dazu.

Seit März 2024 haben wir im Pfarrhaus in der Kirchstraße 10 (1. Etage) einen offenen Gebetsraum, der tagsüber Menschen als Ort der Stille zur Verfügung steht.

Gebetsräume gibt es in ganz Deutschland. Sie wollen Ruhezeiten und Orte zum Gebet im Alltag sein und sie sind allen Menschen frei zugänglich.

Im Weimarer Land sind wir allerdings der erste Gebetsraum, der entstanden ist.

Der Raum ist schlicht, aber gemütlich eingerichtet und lädt zum Verweilen ein, Verteilmaterial wird gern mitgenommen, der Raum wird gut angenommen - auch die Veranstaltungen.

1x im Monat gibt es einen offenen Gebetskreis, 1x im Monat eine musikalische Abendandacht und in den warmen Monaten auch einen meditativen Spaziergang.

Die Veranstaltungen werden gut besucht von Menschen aus der Gemeinde, aber auch von Kirchenfernern, so dass unser Raum zu klein wurde.

Es ist uns ein großes Anliegen, uns nach außen zu öffnen. Ganz im Sinne von Jesus, der seinerzeit auch zu den Menschen gegangen ist.

Mit diesem Anliegen wendeten wir uns an unseren Bürgermeister, Herrn Kramer.

Unser Wunsch ist es auch, dass hier etwas entsteht, was Stadt und Kirchgemeinde miteinander verbindet.

Wir freuen uns sehr über die Offenheit, das Verständnis und das Angebot des Bürgermeisters, dass wir unsere Veranstaltungen im wunderschönen Gewölberaum der Stadtverwaltung machen können.

Dazu laden wir alle Menschen herzlich ein, die vielleicht die Kraft des Gebetes für sich entdecken wollen. Für uns ist diese Öffnung nach außen auch eine Gebetsanhörung.

Unsere Veranstaltungen:

1. Freitag im Monat: 19.30 offener Gebetskreis
2. Sonntag im Monat: 18.00 musikalische Abendandacht

Es ist sehr schön, dass es nun eine weitere Verbindung zwischen Stadt und Gemeinde gibt.

Bisher war es unser Sommerkonzert mit Singkreis der Kirchgemeinde, Lindenstadtchor und dem Chor der Grundschule.

Dazu kommt die Vernissage und Sommerausstellung Blankenhainer Künstler in der Kirche, auch in diesem Jahr wieder am 19.06.25 um 19.00.

Wir sind voller Dank und freuen uns auf eine wunderbare und gesegnete Zusammenarbeit mit der Stadt Blankenhain und ihrem Bürgermeister.

**Korina Fischer-Wiegand
und das Team des Gebetsraumes**

Vereine

Lindenstadt-Chor Blankenhain e.V.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Lindenstadt-Chores Blankenhain e.V. hat am 6. März im ehemaligen Rathaus, Am Markt 1, stattgefunden. Auf der Tagesordnung stand der Jahresrückblick 2024, der Kassen- und Revisionsbericht und die Wahl des Vorstandes. Der jetzige Vereinsvorstand wurde wieder einstimmig gewählt.

Vereinsvorsitzender Steffen Weise, stellvertretende Vereinsvorsitzende: Karin Sorge, Schriftführerin: Ingrid Tröber, Kassensführerin: Martina Grau, Organisatorin/Frauenreferentin/Notenwartin: Barbara Jahn.

Ein Höhepunkt war die Auszeichnung längjähriger Chormitglieder. Vom Chorverband Thüringen e.V. erhielten folgende Chormitglieder eine Urkunde als Dank und Anerkennung:

Heike Riese 30 Jahre im Lindenstadt - Chor
Krimhild und Eckart Pfeiffer je 20 Jahre im Lindenstadt-Chor
Blumen und die Gratulation von den Chormitgliedern überbrachte der Vereinsvorsitzende.

Hinweis: Wir suchen ständig neue Chormitglieder, ganz gleich ob weiblich oder männlich.
Die Chorprobe findet wöchentlich donnerstags, von 17:00-18:30 Uhr im ehemaligen Standesamt, Am Markt 1, statt.
Wir freuen uns auf Euch!



Veranstaltungen/Ausstellungen

Amt für Wirtschaft, Kultur und
Tourismus
Wirtschaftsförderung

Beratertag für EXISTENZGRÜNDUNG

Gründungsinteressierte haben an diesem Tag die Gelegenheit, sich über Chancen und Risiken der Selbstständigkeit sowie über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten umfassend zu informieren.

6. März 2025 & 3. April 2025

Landratsamt Weimarer Land
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Hier anmelden

Herr Hultsch
☎ 03644 540-685
✉ post.wiku@weimarerland.de



WEIMARER
LAND

Kräutertage 2025

In diesem Jahr finden in Neckeroda zum zweiten Mal vom 02. bis 04. Mai die „Kräutertage“ statt. Der Kulturverein der LandFrauen Neckeroda wird auch mit dabei sein.

An drei Tagen dreht sich thematisch alles um die Heil-, Duft-, Gewürz- und Färbepflanzen. Workshops, Kurse und Vorträge werden am Freitag und Sonntag von Thüringer Kräuterexpert*innen für Interessierte nach Voranmeldung angeboten.

Ein großer Kräutermarkt am 3. Mai 2025 rundet die dreitägige Veranstaltung ab.

Dieser Markt bietet seinen Besucher*innen ein breites Angebot von Kräuterpflanzen und daraus erzeugten Produkten aus Thüringen.

Des Weiteren werden Kräuterwanderungen in und um Neckeroda von Kräuterfrauen durchgeführt. Eine Kräuterfee begrüßt die Gäste zum Kräutermarkt.

An den „Kräutertagen“ wird altes und neues Kräuterwissen erlebbar.

Das detaillierte Programm der Kräutertage finden Sie nach Veröffentlichung auf der Webseite: <https://www.faerbedorf-neckeroda.de/>

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an Hannelore Stein wenden über:
info@faerbedorf-neckeroda.de

VISIT US:
www.ssg01blankenhain.de



BEACHCUP

EINLADUNG

Liebe Sponsoren, Unterstützer und Freunde des Sports,

wir möchten Sie/Euch ganz herzlich zu unserem 1. Beach Cup im Rahmen der Sparkassen Beach Tour Thüringen 2025 einladen, um gemeinsam an der neuen Beachbar anzustoßen, sehenswerte Ballwechsel inklusive.

Wann: 03.05.2025 | Damen
04.05.2025 | Mix ➔ **AB 10:00 UHR**

Wo: Große Nonnengasse 22a | 99444 Blankenhain
Dieter Schwab Beachvolleyballanlage

Vor Ort werden wir Getränke und leckere regionale Köstlichkeiten anbieten und freuen uns auf zahlreiche Gäste bei sommerlichen Beachsounds. Der Eintritt zur Veranstaltung ist kostenfrei.

SAVE THE DATE

ANFRAGEN
ssg01blankenhain@web.de

Förderverein Kulturdenkmal Kirche Krakendorf e. V.

Einladung zum Frühlings-Konzert

Ausführende:
Gesangsensemble Ton-Art
aus Apolda

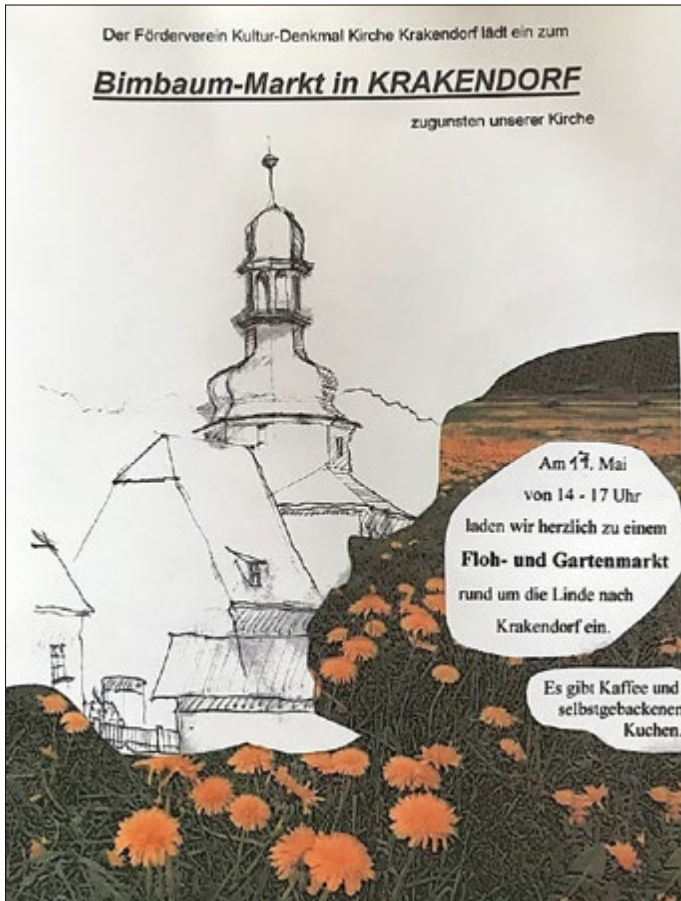
**Kirche Krakendorf
am 25. Mai 2025**

Beginn: 15 Uhr

Eintritt frei

Um eine Spende für die Deckung der Unkosten
wird am Ausgang gebeten.

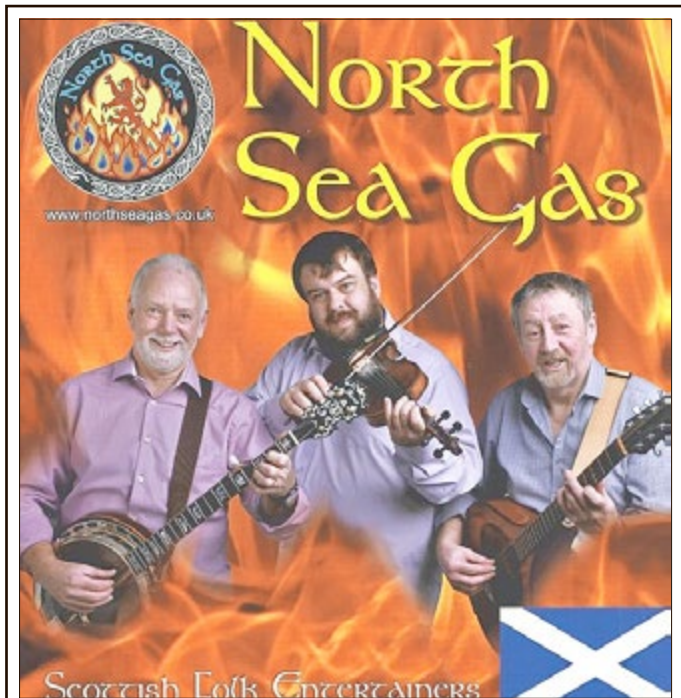




Tag der offenen Höfe & Gärten

Organisiert von den „Rottdorfer Kirchenmäusen“ findet am **Samstag den 21. Juni 2025 von 13.00 - 17.00 Uhr** wieder der Tag der offenen Höfe & Gärten in Rottdorf sowie Alt- und Neudörnfeld statt.

Auf Plakaten und Infoblättern werden an diesem Tag die teilnehmenden Höfe & Gärten auf einem Ortsplan bekanntgegeben.



Samstag, 5. Juli 2025 18.30 Uhr
99444 Blankenhain OT Rottdorf
Dorfkirche

Geburtstage

Wir gratulieren

Blankenhain

- | | | |
|------------|--------------------|--------------------------|
| 18.04.2025 | zum 75. Geburtstag | Herr Nickel, Martin |
| 22.04.2025 | zum 85. Geburtstag | Herr Uhlemann, Klaus |
| 23.04.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Moisa, Ingrid |
| 27.04.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Franke, Ruth |
| 30.04.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Weinert, Ursula |
| 05.05.2025 | zum 90. Geburtstag | Frau Bräutigam, Vera |
| 06.05.2025 | zum 90. Geburtstag | Frau Böse, Käthe |
| 13.05.2025 | zum 80. Geburtstag | Herr Klein, Hans-Peter |
| 14.05.2025 | zum 90. Geburtstag | Frau Brosius, Agnes |
| 18.05.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Prokoph, Bettina |
| 21.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Büchner, Gertraud |
| 24.05.2025 | zum 75. Geburtstag | Herr Junghans, Hartmut |
| 25.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Janneck, Ute |
| 25.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Key, Rosel |
| 02.06.2025 | zum 80. Geburtstag | Herr Hölscher, Roland |
| 03.06.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Klinger, Monika |
| 04.06.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Klein, Ingrid |
| 04.06.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Schillinger, Bärbel |
| 05.06.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Wagner, Birgit |
| 08.06.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Fahjen, Renate |
| 12.06.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Dotzauer, Susanne |
| 13.06.2025 | zum 70. Geburtstag | Herr Brzezinski, Lutz |
| 14.06.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Freist, Roswitha |
| 19.06.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Werlich, Brigitte |
| 21.06.2025 | zum 90. Geburtstag | Frau Anding, Margaretha |
| 22.06.2025 | zum 80. Geburtstag | Frau Dittombée, Karin |
| 25.06.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Filip, Ursula |
| 28.06.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Nickel, Karin |
| 03.07.2025 | zum 80. Geburtstag | Frau Böhme, Ingrid |
| 03.07.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Wallisch, Gudrun |
| 05.07.2025 | zum 80. Geburtstag | Frau Brechling, Uta |
| 07.07.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Schmidt, Erika |
| 10.07.2025 | zum 70. Geburtstag | Herr Wolf, Karl-Heinz |

Altdörnfeld

- | | | |
|------------|--------------------|----------------------|
| 02.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Eichler, Ursula |
|------------|--------------------|----------------------|

Dröbnitz

- | | | |
|------------|--------------------|------------------------|
| 17.04.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Wittig, Irma |
| 15.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Trautmann, Renate |

Hochdorf

- | | | |
|------------|--------------------|-------------------------|
| 18.05.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Hackel, Chriseldis |
| 11.07.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Jepp, Beate |

Keßlar

- | | | |
|------------|--------------------|-------------------------|
| 20.04.2025 | zum 70. Geburtstag | Frau Feuerstein, Sigrid |
| 06.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Lorenz, Ute |
| 12.06.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Friedrich, Anita |

Krakendorf

- | | | |
|------------|--------------------|----------------------|
| 23.05.2025 | zum 85. Geburtstag | Frau Behr, Anneliese |
|------------|--------------------|----------------------|

Niedersynderstedt

- | | | |
|------------|--------------------|------------------------|
| 09.05.2025 | zum 80. Geburtstag | Herr Piquardt, Hartmut |
| 04.06.2025 | zum 75. Geburtstag | Frau Keßler, Ingrid |

07.07.2025 zum 75. Geburtstag Frau Haase, Gisela

Rottdorf

31.05.2025 zum 70. Geburtstag Frau Wegel, Gabriele

Saalborn

30.05.2025 zum 75. Geburtstag Frau Kleinert, Christiane

02.07.2025 zum 70. Geburtstag Herr Strohbach, Knut

Söllnitz

20.05.2025 zum 70. Geburtstag Frau Herrmann, Doris

30.05.2025 zum 70. Geburtstag Frau Kästner, Gabriele

04.07.2025 zum 75. Geburtstag Frau Grau, Christine

Thangelstedt

15.05.2025 zum 90. Geburtstag Frau Telle, Sonja

25.05.2025 zum 85. Geburtstag Frau Kästner, Edeltraud

Wittersroda

25.06.2025 zum 75. Geburtstag Herr Axt, Roland



Allgemein

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neckeroda

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Neckeroda sind herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung

**am Samstag, den 26.04.2025
ins Färberzentrum (ehemals Schule)**

eingeladen. Beginn: **18.30 Uhr**.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Verlesung Protokoll der letzten Vollversammlung
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassenwartes
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion der Berichte
10. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
11. Verwendung Pachtgelder
12. Sonstiges
13. gemeinsamer Imbiss

Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch eine andere Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Der Jagdvorstand

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Thangelstedt (nichtöffentliche Sitzung)

Sehr geehrte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,

**am Samstag, 26.04.2025
um 19.00 Uhr**

im Vereinshaus Thangelstedt

laden wir Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Thangelstedt ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Auszahlung Reinertrag
6. Beschluss über die Verwendung der Rücklagen
7. Bericht Jagdpächter
8. sonstiges

Thangelstedt, 14.03.2025

**Ronny Anding
Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Meckfeld bei Blankenhain

Einladung

Am **Freitag, dem 09. Mai 2025 um 19.00 Uhr**, findet in der **Gaststätte Lotschen** unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Die Grundeigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Meckfeld sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarte
7. Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung 2024
8. Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:

1. Durch die gestiegene Anzahl von Grundeigentümern wird jeweils nur eine stimmberechtigte Person je Grundeigentümer eingeladen.
2. Bei Verhinderung an der Jahreshauptversammlung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie oder einen Jagdgenossen unserer Genossenschaft vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Meckfeld, den 04.04.2025

**Der Jagdvorsteher
gez. Wilfried Semmler**

Angehörigenschulung

für Freunde und Familie von Menschen mit Demenz

Als Angehörige von Menschen mit Demenz erleben wir häufig Hilflosigkeit und Sorge. Das Zusammenleben wird schwieriger. Wir haben viele Fragen.

Eine Schulung kann helfen, belastende Situationen besser einzuordnen, die Erkrankung zu verstehen, eine gute Kommunikation mit Menschen mit Demenz zu fördern und den Alltag zu meistern.

- ▶ **kostenfreie Schulung (Kleingruppe)**
- ▶ **1x pro Woche, bis zu 10 Wochen**
- ▶ **in Weimar und im Weimarer Land**
- ▶ **Wissen, Anwendung und Austausch**

Ort und Zeit der nächsten Schulungsreihe orientieren sich an den Interessierten.

Kontakt und Anmeldung:

Madeleine Helbig (M.Sc. Gerontologie)
0151 - 2038 0206
m.helbig@diakonie-wl.de

11.06.25 Grundsicherung
18.06.25 Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht
26.06.25 Pflegeberatung

Ansprechpersonen und Kontakt:

Büro/Beratungsstelle: Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain
Madeleine Helbig (Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH)
Telefon: 0151 - 2038 0206
E-Mail: m.helbig@diakonie-wl.de
Mandy Petri (Sozialamt, Landkreis Weimarer Land)
Telefon: 0160 - 9347 3504
E-Mail: Post.Sozialamt@weimarerland.de

Regelmäßige offene Treffs

Jeden Montag, 13.30 Uhr **Draußentreff** (Nordic-Walking, Schwimmen, Bewegung)
Treffpunkt: Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain

Jeden Mittwoch, 14.00 - 17.00 Uhr **Spieletreff 60+** (Rommé, Skat, Brettspiele, Kartenspiele, ...)
Große Nonnengasse 19a, 99444 Blankenhain (Jugendclub)

Jeden 1. Mittwoch 16.30 - 18.30 Uhr **Angehörigencafé** für Angehörige von Menschen mit Demenz
Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain

Jeden Freitag 13.00 - 15.00 Uhr **Handarbeitstreff** (Stricken, Häkeln, Knüpfen, Basteln, ...)
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 99444 Blankenhain (Apothekenmuseum)

Ansprechpersonen und Kontakt:

Büro/Beratungsstelle: Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain
Madeleine Helbig (Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH)
Telefon: 0151 - 2038 0206
E-Mail: m.helbig@diakonie-wl.de
Mandy Petri (Sozialamt, Landkreis Weimarer Land)
Telefon: 0160 - 9347 3504
E-Mail: Post.Sozialamt@weimarerland.de

Gedächtnis-CheckUps für Menschen 55+

In unseren Räumlichkeiten finden zudem Gedächtnis-Check-ups in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Jena statt.

Kontakt: Nancy Telle-Schröter
Telefon: 0151 - 5266 5022
E-Mail: n.telle-schroeter@diakonie-wl.de

Wettbewerb „machen!“:

Ostbeauftragter und DSEE prämiieren Engagement in Ostdeutschland - Engagier-te können sich ab jetzt bewerben

Berlin/Neustrelitz, 12.03.2025

Bis zum 15. Mai 2025 können Engagierte und Ehrenamtliche aus den ostdeutschen Bundesländern ihre Ideen für ein gutes Miteinander beim Wettbewerb „machen!2025“ einreichen. Der Wettbewerb wird gemeinsam vom Ostbeauftragten der Bundesregierung und der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ausgerichtet. Insgesamt werden 200 Projektideen mit Preisgeldern zwischen 2.500 und 10.000 Euro ausgezeichnet.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland, Staatsminister Carsten Schneider, und die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) wollen mit dem Wettbewerb das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland würdigen und sichtbar machen. Eine Jury zeichnet die Projektideen in drei Kategorien aus:

- „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“
- „Engagement für und von jungen Menschen“
- „Engagement für die Gestaltung des Jubiläums 35 Jahre Deutscher Einheit“

Bewerben können sich gemeinnützige Organisationen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die ein Projekt in ostdeutschen Städten und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern umsetzen wollen.

ALEKS - gestärkt in der zweiten Lebenshälfte

Wir sind umgezogen! Unsere Seniorenberatungsstelle befindet sich jetzt in der Kirchstraße 10, 99444 Blankenhain.

Als neutrale Anlaufstelle bieten wir regelmäßige kostenfreie Beratung zu sämtlichen Themen rund ums Älterwerden. Zum Beispiel zu...:

- Sozialleistungen, finanzielle Ansprüche
- Pflege und Pflegeleistungen
- Vollmachten und Verfügungen
- Demenz, Angehörigenberatung und -schulung
- Ehrenamt
- Digitales (Handy, PC, etc.)

Jeden Mittwoch berät das Sozialamt Weimarer Land von 10 bis 14 Uhr. Die nächsten Termine:

16.04.25	Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht
23.04.25	Wohngeld
30.04.25	Versorgungsamt
07.05.25	Pflegeberatung
14.05.25	Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht
21.05.25	Grundsicherung
28.05.25	Versorgungsamt
04.06.25	Wohngeld

Die besten 200 Projektideen werden mit Preisgeldern zwischen 2.500 und 10.000 Euro ausgezeichnet. Das Preisgeld soll die Umsetzung der Projektideen ermöglichen.

„machen!“ wird 2025 zum sechsten Mal ausgerichtet. Seit 2019 wurden über 560 Projektideen ausgezeichnet und mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen Euro unterstützt.

Staatsminister Carsten Schneider, Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland:

„Demokratie lebt vom Mitmachen! Menschen, die sich vor Ort engagieren, stärken den Zusammenhalt der Gesellschaft, besonders in ländlichen Räumen. Das vereint Ost wie West. Deshalb ist es mir so wichtig, dieses Engagement sichtbarer zu machen und mit einem Preisgeld zu prämiieren, damit gute Ideen für ein gutes Miteinander auch in die Tat umgesetzt werden können.“

Katarina Peranić, Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt:

„Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Pfeiler der Demokratie.

Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, beginnt vor Ort im Verein, in der Bürgerstiftung oder -genossenschaft. Deshalb möchten wir mit 'machen!2025' den vielen Engagierten in den ostdeutschen Bundesländern ein Gesicht geben, ihr Engagement würdigen und andere zum Mitmachen motivieren.“

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie die Gelegenheit zur Bewerbung finden Sie auf der Webseite des Wettbewerbs: www.machen-wettbewerb.de.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

machen!

2025

Der Ideenwettbewerb für bürgerschaftliches Engagement in den ostdeutschen Bundesländern

Bewerbt euch bis 15. Mai 2025

Ausgezeichnet werden die besten **200 Projektideen**, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Ostdeutschland stärken wollen. Zu gewinnen: **Preisgelder zwischen 2.500 und 10.000 Euro**.

Informationen und die Möglichkeit zur Bewerbung findet ihr auf: www.machen-wettbewerb.de

HINTERGRUND

Engagement-Wettbewerb „machen!“

Der Wettbewerb „machen!“ würdigt das vielfältige Engagement in ländlichen Regionen Ostdeutschlands und unterstützt gemeinschaftsstiftende Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt werden. Bewerben können sich unter anderem Vereine, Netzwerke, Bürgerstiftungen und Bürgergenossenschaften mit Sitz in den ostdeutschen Flächenländern. Der Wettbewerb des **Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland** wird 2025 zum sechsten Mal umgesetzt. In den Vorjahren wurden bereits über ca. 560 Projekte gewürdigt. Seit 2023 wird „machen!“ in Kooperation mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt umgesetzt. Die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** hat im Juli 2020 ihre Arbeit in Neustrelitz aufgenommen.

Mit der Stiftung gibt es erstmals eine bundesweite Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Sie berät, qualifiziert, fördert und vernetzt Engagierte und Ehrenamtliche und unterstützt diese insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Räumen.

Selbsthilfegruppe für Pflegende Angehörige



Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige spielen eine wichtige Rolle im Leben von Menschen, die sich um ihre Liebsten kümmern. Der Sinn und Zweck solcher Gruppen ist vielschichtig und bietet sowohl emotionale als auch praktische Unterstützung

und Entlastung.

Wir möchten Sie einladen, sich in einer Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige zu treffen und Ihnen eine Möglichkeit anbieten sich auszutauschen und gemeinsam ins Gespräch zu kommen. Teilen Sie Ihre Sorgen, Nöte und sprechen Sie über Ihre Herausforderungen. Wir bieten gern einen Raum für offene Gespräche und emotionale Entlastung, wir helfen Ihnen, Stress abzubauen und das eigene psychische Wohlbefinden zu stärken.

Wann: 15.05.2025

Kreisvolkshochschule Weimarer Land
Bernhardstr. 16, 99510 Apolda

Begleitet wird die Selbsthilfegruppe am Anfang durch die Koordinatorin des Pflegenetzwerkes und Frau Haase als Pflegefachkraft des Landratsamtes.

Gern steht Ihnen Marion Claus vom Pflegenetzwerk für Fragen im Vorfeld zu Verfügung.

Tel.: 03644 51 650 17

Mail: marion.claus@weimaerlenad.de

In dieser Selbsthilfegruppe finden Sie als Angehörige nicht nur Hilfe, sondern auch Hoffnung und neue Perspektiven für ihren Alltag. Nutzen Sie die Möglichkeit.

Liebe Bürgerinnen und Bürger Blankenhains,

bestimmt haben Sie schon einmal vom Netzwerk SoLokal gehört oder es selbst ausprobiert. SoLokal ist das soziale, lokale Netzwerk, speziell zugeschnitten für Blankenhain.

Hier können Sie Meldungen aus der Gemeinde lesen, Ideen einbringen und Termine abstimmen. SoLokal ist in Kooperation mit der Fachhochschule Erfurt entstanden und ging mit der Auftaktveranstaltung im November 2023 an den Start.

Zum Frühlingsstart geht SoLokal in die zweite Runde: In einem Projekt widmen sich sieben Studierende der Fachhochschule der Verbreitung von SoLokal in Blankenhain. Studierende werden vor Ort sein, mit Vereinen ins Gespräch kommen, Aktionen planen. Die Projektgruppe wird im Lauf der Wochen einen Raum Am Markt 3 bespielen. Auftakt ist am 14. April.

Wir freuen uns, wenn Sie die Arbeit der Studierenden in der Zeit bis Juli und damit die Verbreitung des Netzwerks SoLokal für Blankenhain nach Ihren Möglichkeiten unterstützen.

Mit besten Grüßen bis zum Start

Das Projektteam der Fachhochschule Erfurt

verantwortlich:

Prof. Dr. phil. habil. Torsten Wißmann

Marco Hendrich, wissenschaftlicher Assistent

Probieren Sie SoLokal aus: www.blankenhain.solokal.de

SoLokal Das Netzwerk für Blankenhain.